

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Herrn Martin Schmidt

Datum 23. November 2012  
Unser Zeichen 50.0  
Durchwahl 0371 488-5000  
Auskunft erteilt Frau Utech  
Zimmer 210, Sozialamt  
Ihr Zeichen RA-384/2012  
Ihr Schreiben vom 1. November 2012  
E-Mail

### **Stadtratsanfrage RA-384/2012 – SGB XII Unterhalt**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Ihre Anfrage vom 1. November 2012 beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viel Personen in Chemnitz, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grund-sicherung nach SGB XII erhalten, erzielen ein Einkommen "Unterhalt allgemein" (Unterhaltsvermutung gemäß § 94 Abs. 2 SGB XII gegenüber Verwandten)?**
- 3. Wie vielen dieser Personen wird der in § 94 Abs. 2 SGB XII genannte mit dem Kin-dergeld dynamisierte Betrag aufgrund der Vermutung ohne Klärung des finan-ziellen Hintergrundes der Verwandten angerechnet?**

Die Fragen 1 und 3 zielen auf denselben Personenkreis ab: Im November 2012 wurde bei 67 leistungsberechtigten Personen in der Sozialhilfeberechnung der nach § 94 Abs. 2 SGB XII dynamisierte Betrag (23,90 € bzw. 31,07 €) aufgrund der gesetzlichen Unterhaltsvermutung ohne Klärung des finanziellen Hintergrundes der Verwandten als „Unterhalt allgemein“ ange-rechnet.

Die Anrechnung der genannten Beträge erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vermutung, dass die Unterhaltspflichtigen in dieser Höhe (und nicht darüber hinaus) leistungsfähig sind. Inso-weit erfolgt zu Gunsten der Unterhaltspflichtigen eine Beschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruches auf den Sozialhilfeträger.

Die gesetzliche Vermutung kann von den Unterhaltspflichtigen widerlegt werden.

Das bedeutet, die Unterhaltspflichtigen können geltend machen, dass sie nicht in Höhe der genannten Beträge leistungsfähig sind. Bei Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen muss der Sozialhilfeträger daraufhin die konkrete Leistungsfähigkeit berechnen. Wird eine bestehende Leistungsfähigkeit festgestellt, bleibt es dabei, dass der Unterhaltsanspruch in Höhe der genannten Beträge auf den Sozialhilfeträger übergeht. Bei geringerer Leistungsfähigkeit geht hingegen nur ein entsprechend geringerer Unterhaltsan-spruch auf den Sozialhilfeträger über. Bei fehlender Leistungsfähigkeit findet kein Übergang des Unterhaltsanspruches statt, d. h. die Unterhaltspflichtigen müssen keine Unterhaltsbe-träge leisten.

**2. Für wie viel dieser Personen liegt eine komplette Erklärung der Angehörigen vor, die ihre finanzielle Lage beinhaltet?**

Aktuell haben in 81 Leistungsfällen die Unterhaltspflichtigen geltend gemacht, dass sie in Höhe des eingeschränkten Unterhaltsbetrages (23,90 € bzw. 31,07 €), der gemäß § 94 Abs. 2 SGB XII bei den Leistungsempfängern zur Anrechnung kommen sollte, nicht leistungsfähig sind.

Aufgrund des Einwandes unterbleibt die Anrechnung des o. g. Unterhaltsbetrages in der Sozialhilfeberechnung und der Sozialhilfeträger prüft anhand der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, inwieweit die Unterhaltspflichtigen leistungsfähig sind und ein Unterhaltsanspruch übergeht. Die Unterhaltspflichtigen werden hierfür zur Darlegung ihrer finanziellen Lage aufgefordert.

Insoweit ist die in diesem Abschnitt genannte Anzahl der Leistungsfälle keine „davon-Zahl“ der unter 1. und 2. genannten Fälle.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Rochold  
Bürgermeister